

7. Die den fähig befundenen Schullehrern, nach Maßgabe des Umfangs der Schule, aus Kirchspielsmitteln zustehenden Zulagen von 20—30 und 40 Rthlr. (oder jene aus Marken-Zuschlägen) sollen diesen nur auf den Grund von Tüchtigkeitszeugnissen, welche alle 3 Jahre von der Schul-Commission erneuert werden müssen, ausgesetzt werden.

8. Die zur Aneignung der neuen Lehrmethode sich noch qualificirenden wirklichen Schullehrer sollen einen 3monatlichen Lehrkursus bei der Normalschule zu Münster frequentiren und dazu einen Zuschuß von 11 Rthlr. aus Kirchspielsmitteln erhalten; dieser soll aber bei den von ihnen alle 3 Jahre zu erneuernden Besuchen des Lehrkursus weggelassen.

9. Das örtlich herkömmliche Schulgeld der bemittelten, so wie dessen Zahlung aus Armenmitteln für dürftige Schulkinder oder der Letztern unentgeltlicher Unterricht wird nach bisheriger Observanz beibehalten.

10. Den Pfarrern wird die speziellste Beaufsichtigung aller in ihren Kirchspielen vorhandenen Elementarschulen, ohne Ausnahme, überwiesen; denselben die wöchentliche Visitation der Schulen, so wie gleichzeitige Schul- und auch öffentliche halbjährliche Prüfungen, sodann auch der Religions-Unterricht der Schüler aufgetragen, und werden denselben, desfalls — so wie zu den ihnen obliegenden monatlichen und halbjährigen Berichtserstattungen über das Schulwesen an die Schul-Commission — ausführende, durch Tabellen-Formulare erläuterte Anweisungen erteilt.

Bemerk. Der stiftische General-Bikar hat am 10. März 1794 von allen Lehrern an Kirchspiels- und Neben-Schulen ein genaues Verzeichniß ihres jährlichen Dienst-einkommens, behufs Festsetzung der nöthigen Zulagen aus Kirchspiels-Mitteln, eingefordert.

535. Bonn den 14. März 1788. (A. 9. b. Pfarrkirch-Bedürfnisse.)

Marimilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Ohne Abänderung der im Hochstifte Münster verfassungsmäßigen und herkömmlichen Art der Kirchen-Rech-

nungs-Ablage, wird landesherrlich bestimmt, daß in denjenigen Fällen, wo bei unzureichenden Kirchenfonds, aus den Kirchspielsmitteln oder aus der Schatzung Zuschüsse zur Deckung der Ausgaben für die Pfarrkirchen erforderlich sind, keine desfallige Zahlung verfügt werden darf; „wenn nicht vorher die bei gehöriger geistlicher Obrigkeit, von dem Rechnungsführer geziemend abgestattete und quittirte Kirchen-Rechnung mit den darüber etwa gemachten Observaten, den Beamten und Gutsheeren, bei Abhaltung gewöhnlicher Kirchspiels-Rechnungen, zur Einsicht vorgelegt worden ist“; daß für den Fall des Nichtzusammentreffens der Ablage-Zeitpunkte der Letztern und der Kirchen-Rechnungen, diese den Beamten und Gutsheeren-Deputirten des Kirchspiels auf Verlangen von den Kirchen-Rendanten offen gelegt; und daß wenn der Beamte und die Gutsheeren rechtliche Bedenken über die Verbindlichkeit oder Nothwendigkeit des Subdial-Beitrages aus der Schatzung hegen, solche umständlich protokolliert, dem Orts-Archidiaconus angezeigt und, wenn die Sache von Wichtigkeit ist, dem Landesherrn unmittelbar vorgelegt werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliche Verordnung d. d. Bonn den 9. November 1789 (A. 9. b.) ist nachträglich bestimmt worden, daß die oben zuletzt bezeichnete Offenlegung der Kirchen-Rechnungen, zur Kostenersparung des persönlichen Zusammentritts, auf dem Wege schriftlicher Communication an die deputirten Gutsheeren, durch den Beamten bewirkt werden soll.

Conf. auch den ganzen Inhalt beider Verordnungen in E. L. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 413 und 418.

536. Bonn den 26. März 1788. (A. 11. b. Brand-Assesuranz.)

Marimilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nachträglich zur Brand-Assesuranz-Ordnung vom 15. April 1768 (Nr. 464. d. S.) wird landesherrlich bestimmt:

1. daß die einem Brandbeschädigten durch Taxation zuerkannte Entschädigungs-Summe ohne den im §. 13.